OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-150801/21/DM

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der B. S. (als Rechtsnachfolgerin des M. S.), x, R, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 30.7.2015, GZ: Bau-131/9-78-2014/15/La, betreffend eine Bauangelegenheit, in Entsprechung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.4.2017, Ra 2016/05/0040,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 30.7.2015, GZ: Bau-131/9-78-2014/15/La, dahingehend abgeändert, dass der Berufung stattgegeben wird und der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 18.5.2015, GZ: Bau-131/9-78-2014/15/La, aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 24.9.2014 beantragte M. S. (der Rechtsvorgänger der Beschwerdeführerin als Bauwerber) die Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 28 Oö. BauO 1994 für die Sanierung, einen Zubau zum Wohngebäude für Garagen, einen Müllraum, einen Abstellraum, Balkone, eine Terrasse, Wintergärten, ein Flugdach sowie Außentreppen auf der Liegenschaft x (Grundstück Nr. x, EZ x, KG O).

Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 12.3.2015 wurde dem Rechtsvorgänger der nunmehrigen Beschwerdeführerin (kurz: Bf) folgender Mängelbehebungsauftrag erteilt:

„Bezugnehmend auf Ihr Ansuchen um Baubewilligung gemäß § 28 Oö. BauO 1994 idgF. vom 24.09.2014 (eingelangt am 30.09.2014) ersucht die Marktgemeinde um Mängelbehebung:

Der Plan sieht die nachträgliche Bewilligung des bereits überwiegend errichteten Garagen- und Müllgebäudes mit Abstellräumen sowie eines überdachten Wohnhauszuganges entlang der nördlich verlaufenden Erschließungsstraße vor. Zusätzlich sind Wintergärten, Außentreppen, Balkone und ein Flugdach bei der Garagenzufahrt geplant.

1) Lageplan unzureichend (Baubestände des gegenständlichen Bauplatzes und auf den Nachbargrundstücken, Abstände, Leitungen, etc.)
2) Seit 2013 gilt das neue Formular der Baubeschreibung.
3) ‚Dachboden' ist keine Raumnutzung
4) Darstellung der ‚Wintergärten' im EG fraglich, stimmt nicht mit den Ansichten überein.
5) Nutzungen der ‚Wintergärten' an der Nordseite des Wohnhauses, an 3 Seiten durch Mauern begrenzt fraglich. - exakte Nutzung ist anzugeben.
6) Grundrissabmessungen der Wintergärten
7) Verbindungen (Türen, Fenster) der Wintergärten zu den Wohnungen sind nicht projektiert, (werden durch die Zubauten innenliegende Räume geschaffen?)
8) Darstellung der Balkonvergrößerungen mit Stiegen unklar - in welchem Geschoss?
9) Grundriss und Ansicht beim Flugdach der Garagenabfahrt stimmt nicht überein, Darstellung unklar.
10) Schnitt beim Flugdach der Garagenzufahrt fehlt.
11) Dachneigungen sind anzugeben.

Abstandsvorschriften:
Die Abstandsbestimmungen und Ausnahmen davon sind in den §§40 und 41 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 geregelt.

Eine Voraussetzung ist, dass die Summe aller im jeweiligen Abstand gelegenen, den Nachbargrundstücken zugewandten Länge der Bauwerke einschließlich Dachvorsprünge 15m nicht überschreiten darf.
Die im Lageplan derzeit nicht dargestellten Bauwerke entlang der westlichen und auch östlichen Nachbargrundgrenze sind noch einzutragen, da ansonsten eine exakte Beurteilung nicht möglich ist.
Für Gebäude und Schutzdächer im Abstand gilt, dass eine Traufenhöhe von 3 m über dem Fußboden nicht überschritten werden darf.
Die Garagenabfahrt weist einen geneigten Fußboden auf. Im Plan wird zwar hier die Traufenhöhe von 3 m über dem Fußboden nicht überschritten, aber nur durch den Knick in der Dachneigung. Die damit entstehende Mansarddach-Konstruktion ist nach § 41 Abs. 1, Zi. 5e Oö. BauTG nicht zulässig.

Nebengebäudebestimmungen:
Gemäß § 42 Oö. BauTG darf das Ausmaß der mit Nebengebäuden bebauten Flächen generell 10 % der Bauplatzfläche und bei einer Wohnzwecken dienenden Hauptbebauung 100 m^2 nicht übersteigen.
Der geplante und bereits vorhandene Zubau für Garagen und Müllraum ist zwar hinsichtlich der Nebengebäudedefinition in der Ziffer 31 des § 2 Oö. BauTG kein Nebengebäude (Traufenhöhe überwiegend mehr als 3 m über dem Erdgeschossfußboden), weist aber im Vergleich zur Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung auf und dient nicht Wohnzwecken. Auch wenn die Garagen als Nebengebäude zur Erfüllung der erforderlichen Pflichtstellplätze nicht zur maximal zulässigen Nebengebäudegröße hinzuzurechnen sind, ergibt sich bei den zulässigen 3 Wohnungen ein enormes Ausmaß an Nebengebäuden auf dem gegenständlichen Grundstück.

Widmung:
Das betroffene Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen. Im Dorfgebiet sind Wohnhäuser als Kleinhausbauten (bis zu 3 Wohneinheiten) zulässig.
Gemäß § 28 der Oö. BauO werden Sie ersucht bis zum 07. April 2015 die oa. Mängel zu beheben und am Gemeindeamt einzureichen, da ansonsten das Ansuchen gemäß § 13 (3) AVG zurückzuweisen wäre."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Bescheid vom 18.5.2015 wurde das Ansuchen des Rechtsvorgängers der Bf vom 24.9.2014 gemäß § 30 Oö. BauO 1994 iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, da der Aufforderung zur Erledigung des Mängelbehebungsauftrages vom 12.3.2015 und der zweimaligen diesbezüglichen weiteren Aufforderung mit Schreiben vom 26.3.2015 und 13.4.2015 nicht nachgekommen worden sei, werde das Baubewilligungsansuchen gemäß § 30 Abs. 5 Oö. BauO 1994 und § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Rechtsvorgänger der Bf Berufung.

Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 30.7.2015 wurde die Berufung des Rechtsvorgängers der Bf als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, da der Einschreiter dem Mängelbehebungsauftrag vom 12.3.2015 bis heute nicht nachgekommen sei, sei das Bauansuchen zurückzuweisen. Die Berufung sei daher als unbegründet abzuweisen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Rechtsvorgänger der Bf die mit 1.9.2015 datierte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Das sodann ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.3.2016, LVwG-150801/2/DM/CH, mit dem die Beschwerde des Rechtsvorgängers der Bf als unbegründet abgewiesen wurde, wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26.4.2017, Ra 2016/05/0040, aufgehoben.

Es ist daher über die Beschwerde vom 1.9.2015 – in Entsprechung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.4.2017 – neuerlich zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sie nicht erforderlich war. Der dem Landesverwaltungsgericht vorgelegte Verwaltungsakt ließ erkennen, dass die mündliche Erörterung nicht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann. Einem Entfall der Verhandlung standen auch weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 13 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, idF BGBl. I Nr. 100/2011 lautet auszugsweise:

„Anbringen
§ 13

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist

zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
..."

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66, idF Nr. 90/2013, lauten auszugsweise:

„§ 28
Baubewilligungsantrag

(1) Die Baubewilligung ist bei der Baubehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Bauwerbers;
2. den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll;
3. die Grundstücksnummern und Einlagezahlen der in Z 2 angeführten Grundstücke sowie die Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke liegen;
4. die Daten der Bauplatzbewilligung oder einen entsprechenden Hinweis auf ein anhängiges Bauplatzbewilligungsverfahren, wenn für die Erteilung der Baubewilligung eine Bauplatzbewilligung Voraussetzung ist.

(2) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

1. ein allgemeiner Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrages entsprechen muß;
   la. - soweit vorhanden - ein nach dem Forstgesetz 1975 oder den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung erstellter Plan, der für den betreffenden Bereich die Gefahrenzonen darstellt;
2. beim Neu-, Zu- und Umbau sowie beim Abbruch von Gebäuden die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist; die Zustimmung der Miteigentümer ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes oder des § 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 handelt;
3. ein Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn (§31 Abs. 1);
4. der Bauplan in zweifacher Ausfertigung;
5. der Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund) nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013;
6. soweit erforderlich ein Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013);
7. soweit erforderlich ein Nachweis über die Prüfung des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Energiesystemen.

§ 29 Bauplan

(1) Der Bauplan hat, soweit dies nach der Art des beabsichtigten Bauvorhabens in Betracht kommt, zu enthalten:

1. den Lageplan, der auszuweisen hat:

a) die Lage des Bauplatzes oder Baugrundstückes sowie der benachbarten Grundstücke mit Angabe der Nordrichtung;
b) die Grundstücksnummern;
c) die Größe des Bauplatzes oder Baugrundstückes;
d) die Baubestände (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, wie Brunnen, Senkgruben, Kanäle und Einfriedungen) auf dem Bauplatz (Baugrundstück) und den benachbarten Grundstücken;
e) ober- und unterirdische Leitungen auf dem Bauplatz (Baugrundstück);
f) die Lage des Bauvorhabens und seine Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
g) die vorgesehenen Kinderspielplätze, Erholungsflächen, Einfriedungen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge und Düngersammelanlagen;

2. die Grundrisse, bei Gebäuden von sämtlichen Geschoßen einschließlich der Kellergeschoße; die notwendigen Schnitte (bei Gebäuden insbesondere die Stiegenhausschnitte) mit dem anschließenden Gelände und dessen Höhenlage; die Tragwerkssysteme, alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung des Bauvorhabens und des Anschlusses an vorhandene Bauwerke erforderlich sind; die Darstellung des Dachstuhles und der Rauchfange (Abgasfänge); die Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung, Müll- und Abwasserbeseitigung; allfällige Hausbrieffachanlagen;
3. eine Beschreibung des Bauvorhabens und der Bauausführung (Baubeschreibung); sie hat insbesondere Angaben über die bebaute Fläche, den umbauten Raum, die Nutzfläche, die Zahl und Größe der Räumlichkeiten und gegebenenfalls ihre besondere Zweckwidmung (wie Wohnungen, Büros und Geschäftsräumlichkeiten) sowie die vorgesehenen Baustoffe, Bauteile oder Bauarten zu enthalten;
4. bei einer baulichen Anlage, für die § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 gilt, eine Bestätigung des Planverfassers oder der Planverfasserin, dass das Bauvorhaben mit dieser Bestimmung übereinstimmt.

(3) Im übrigen hat der Bauplan alles zu enthalten, was für die Beurteilung des Bauvorhabens nach den Vorschriften dieses Landesgesetzes notwendig ist. Die Baubehörde hat die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Ergänzungen, insbesondere die Vorlage von schaubildlichen Darstellungen, Detailplänen und statischen Vorbemessungen oder statischen Berechnungen samt Konstruktionsplänen, zu verlangen.

§ 30
Vorprüfung

(1) Anträge gemäß § 28 sind von der Baubehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu prüfen.
(2) Ist für die Erteilung der Baubewilligung eine Bauplatzbewilligung Voraussetzung, liegt aber eine rechtskräftige Bauplatzbewilligung nicht vor und ist auch kein Bauplatzbewilligungsverfahren anhängig, hat die Baubehörde den Bauwerber schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Bauplatzbewilligung zu beantragen. Bringt der Bauwerber innerhalb der festgesetzten Frist einen Bauplatzbewilligungsantrag nicht ein, hat die Baubehörde den Baubewilligungsantrag zurückzuweisen. Dies gilt sinngemäß für Bauplätze im Sinn des § 3 Abs. 3, wenn die Bauplatzeigenschaft nicht gegeben ist.

(3) Ist für die Erteilung der Baubewilligung eine Bauplatzbewilligung Voraussetzung und ist das Bauplatzbewilligungsverfahren noch anhängig, ist, wenn der Erteilung der Bauplatzbewilligung Bestimmungen dieses Landesgesetzes entgegenstehen, der Baubewilligungsantrag nach Abschluß des Bauplatzbewilligungsverfahrens zurückzuweisen.
(4) Ist das Baubewilligungsansuchen nicht nach Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen, hat die Baubehörde erforderlichenfalls dem Bauwerber Ergänzungen im Sinn des § 29 Abs. 3 aufzutragen. Kommt der Bauwerber einem solchen Auftrag innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nicht nach, ist der Antrag zurückzuweisen.
(5) § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) bleibt unberührt.
(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben
1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder
2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann.

Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben."

IV. Rechtliche Beurteilung:

In der hier maßgeblichen Beschwerde des Rechtsvorgängers der Bf vom 1.9.2015 wurde zur inhaltlichen Rechtmäßigkeit des Mängelbehebungsauftrages der Baubehörde vom 12.3.2015 lediglich ausgeführt, dass „die Behauptung der Baubehörden, die Einreichplanung würde grobe Mängel aufweisen, […] unrichtig" sei. Darüber hinaus wird zur Konkretheit des Mängelbehebungsauftrages nichts vorgebracht. Erst in der außerordentlichen Revision gegen das in dieser Sache ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.3.2016, LVwG-150801/2/DM/CH, bringt die nunmehrige Bf vor, der ergangene Mängelbehebungsauftrag vom 12.3.2015 sei nicht klar und eindeutig und entspreche daher nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner diesbezüglichen Entscheidung vom 16.4.2017, Ra 2016/05/0040, dazu Folgendes festgehalten:

„[…]
Im Übrigen ist festzuhalten, dass das zur meritorischen Erledigung eines Antrages durch seine Abweisung führende Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung keinen „Mangel eines schriftlichen Anbringens" im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG darstellt. Ob es sich bei einer im Gesetz umschriebenen Voraussetzung um einen zur Zurückweisung des Antrages

führenden Mangel oder um das Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung handelt, das zur Abweisung des Antrages führt, ist durch die Auslegung der jeweiligen Bestimmungen des Materiengesetzes zu ermitteln (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 22. Oktober 2001, Zl. 2001/19/0089). Nicht verbesserungsfähig im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG sind somit Mängel, die die Erfolgsaussichten eines Anbringens beeinträchtigen, die also einer inhaltlich positiven Erledigung eines Anbringens entgegenstehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. April 2005, Zl. 2005/05/0100). Unzulänglichkeiten des Anbringens, die nicht dessen Vollständigkeit, sondern vielmehr seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen, sind somit keine Mängel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Juni 2011, Zl. 2007/04/0080).

Liegt kein Mangel vor, der Grundlage eines Verbesserungsauftrages nach § 13 Abs. 3 AVG sein kann, rechtfertigt die Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages die Zurückweisung des Antrages nicht (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 23. März 2006, Zl. 2005/07/0022, vom 10. November 2009, Zl. 2008/22/0939, und vom 23. Februar 2011, Zl. 2008/11/0033).

Dem Mängelbehebungsauftrag vom 12. März 2015 können keineswegs nur Mängel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG entnommen werden, sondern auch Darstellungen von Änderungsnotwendigkeiten, die die Erfolgsaussichten des Bauantrages in der Sache betreffen. Dies gilt jedenfalls in Bezug auf die genannte Mansarddach Konstruktion. Gleichwohl scheidet eine Zurückweisung des Bauansuchens im vorliegenden Fall nicht schon deshalb aus, weil bei Nichtbehebung der die Erfolgsaussichten betreffenden Mängel mit Abweisung vorzugehen wäre (vgl. auch § 30 Abs. 6 BO). Der Mängelbehebungsauftrag vom 12. März 2015 umfasst nämlich auch Mängel, die die Vollständigkeit des Bauansuchens betreffen, wie etwa das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Lageplan. Und solange ein Ansuchen nicht vollständig ist, kommt eine Zurückweisung nach § 13 Abs. 3 AVG in Betracht.

Allerdings muss ein Verbesserungsauftrag konkret sein und eine unmissverständliche Aufforderung enthalten, welche Mängel zu beheben sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. März 2007, Zl. 2005/11/0216). In diesem Sinne ist der Mängelbehebungsauftrag vom 12. März 2015 schon insofern nicht konkret genug, als etwa in Bezug auf den Lageplan neben einigen bestimmten Kriterien auch noch „etc." angeführt wird. Eine Zurückweisung nach § 13 Abs. 3 AVG ist aber nur dann rechtens, wenn ein dem Gesetz entsprechender Mängelbehebungsauftrag als Grundlage dafür gegeben ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. September 2005, Zl. 2004/06/0084).

§ 13 Abs. 3 AVG kommt ferner nur dann zum Tragen, wenn für die Partei erkennbare gesetzliche Anforderungen an einen vollständigen, fehlerfreien Antrag vorliegen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. September 2009, Zl. 2008/05/0206). Diese Voraussetzung erscheint in Bezug auf etliche Punkte des Mängelbehebungsauftrages vom 12. März 2015 nicht gegeben (etwa betreffend die Darstellung von Wintergärten und Balkonvergrößerungen mit Stiegen).

Allerdings kommen im vorliegenden Fall auch § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 BO für einen Ergänzungsauftrag in Bezug auf den Bauplan bzw. für eine Zurückweisung des Bauansuchens, wenn einem solchen Ergänzungsauftrag nicht entsprochen wird, in Frage

(vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Oktober 1998, Zl. 98/05/0107). Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine Zurückweisung, bedarf es jedoch einer näheren und nachvollziehbaren Begründung dafür, dass die jeweilige konkrete Ergänzung für die Beurteilung des Bauvorhabens nach den Vorschriften der BO notwendig ist. Eine solche fehlt im angefochtenen Erkenntnis. Bemerkt wird, dass auch ein Ergänzungsauftrag nach §§ 29 Abs. 3 und 30 Abs. 4 BO schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen im Sinne der obigen Darlegungen konkret und unmissverständlich sein muss, um Grundlage für eine Zurückweisung des Bauansuchens sein zu können. Eine Ergänzung, die nicht für die Beurteilung, sondern für den Erfolg des Bauansuchens notwendig ist, kommt im Übrigen auch hier nicht in Betracht, vielmehr ist bei Mängeln, die den Erfolg des Bauansuchens betreffen, nach § 30 Abs. 6 BO (gegebenenfalls also mit Abweisung des Bauansuchens) vorzugehen."

Daraus folgt, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 12.3.2015 den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hat und daher nicht Grundlage für eine Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 3 AVG bzw. § 30 Abs. 4 iVm § 29 Abs. 3 Oö. BauO 1994 sein kann. Es war daher der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 18.5.2015 aufzuheben. Das Bauansuchen vom 24.9.2014 ist, sollte es von der Bf noch aufrechterhalten werden, daher von der Baubehörde erster Instanz neuerlich einer Vorprüfung gemäß § 30 Oö. BauO 1994 zu unterziehen. Bestehen Mängel des Bauansuchens, wäre neuerlich ein – der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechender – Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Es war die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.4.2017, Ra 2016/05/0040, umzusetzen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter